



22.08.2025

Gemeinde Cleebornn

Gebührenkalkulation Wasser

01.01.2026 bis 31.12.2027



Inhalt

1. Ausgangssituation/Beratungsauftrag	3
2. Rechtsgrundlagen	3
3. Öffentliche Einrichtung	3
4. Vorgehensweise	3
4.1. Kostenermittlung	3
4.2. Divisionskalkulation	4
5. Abschreibungen	4
6. Verzinsung des Anlagekapitals	5
6.1. Tatsächliche Fremdkapitalzinsen	5
6.2. Kalkulatorische Verzinsung	5
7. Kostendeckung und Gewinnerzielung	6
8. Berechnungsvarianten der Verbrauchsgebühren	6
8.1. Auf Grundlage des Ausschlusses der Gewinnerzielungsabsicht.....	6
8.2. Auf Grundlage des KAG	7
9. Bemessungseinheiten	7
10. Gemeindebetreff	7
11. Ermessensentscheidungen	8



1. Ausgangssituation/Beratungsauftrag

Die Gemeinde Cleebronn erteilte uns den Auftrag, eine Gebührenkalkulation für die Wasserversorgung für den Bemessungszeitraum 01.01.2026 bis 31.12.2027 zu erstellen.

Zur Erstellung der Gebührenkalkulation fanden umfangreiche Abstimmungen statt, in denen uns Frau Haug von der Gemeindeverwaltung die nötigen Auskünfte gab und uns mit Unterlagen unterstützte. Für die angenehme und konstruktive Zusammenarbeit möchten wir uns herzlich bedanken.

2. Rechtsgrundlagen

Die vorliegende Gebührenkalkulation beruht auf den §§ 13 und 14 Kommunalabgabengesetz (KAG). Danach können die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben.

Über die Höhe des Gebührensatzes hat der Gemeinderat als zuständiges Rechtsetzungsorgan innerhalb der gesetzlichen Schranken nach pflichtgemäßem Ermessen zu beschließen. Voraussetzung für eine sachgerechte Ermessensausübung ist eine Gebührenkalkulation, aus der die kostendeckende Gebührensatzobergrenze hervorgeht.

Die Gebühren dürfen dabei höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden (Kostenobergrenze). Hierzu gehören die Kosten für den laufenden Betrieb sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und Abschreibungen.

3. Öffentliche Einrichtung

Bei der Wasserversorgung handelt es sich gemäß § 1 Abs. 1 der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Cleebronn um eine öffentliche Einrichtung.

4. Vorgehensweise

4.1. Kostenermittlung

Bei der Ermittlung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Betriebskosten haben wir uns an die Vorgaben des Teilergebnishaushalts 2025, mit der darin ausgewiesenen Finanzplanung für die Jahre 2026 und 2027 gehalten und die zu erwartende Entwicklung für den Kalkulationszeitraum mit der Verwaltung abgestimmt.



Für die Ermittlung der ansatzfähigen kalkulatorischen Kosten wurden die Anlagenachweise Stand 31.12.2021 sowie die Vorausschau für die Jahre 2022 bis 2027 zugrunde gelegt und anhand der tatsächlichen sowie der voraussichtlichen Zugänge laut Mitteilung der Verwaltung bis zum Ende des Berechnungszeitraums weiterberechnet.

4.2. Divisionskalkulation

Die so ermittelten Kosten werden durch die uns von der Gemeinde mitgeteilten geschätzten Leistungseinheiten geteilt, um die Gebührensatzobergrenze zu ermitteln.

Schema:

$$\text{Gebührensatz-obergrenze} = \frac{\text{voraussichtlich gebührenfähige Gesamtkosten}}{\text{Summe der voraussichtlich maßstabsbezogenen Benutzungs- bzw. Leistungseinheiten}}$$

5. Abschreibungen

Mit den "angemessenen Abschreibungen" soll die tatsächliche Abnutzung betriebsnotwendiger Anlagen durch den Gebrauch wertmäßig erfasst und als Kosten auf die einzelnen Jahre der mutmaßlichen Nutzungsdauer aufgeteilt werden. Nach § 14 Abs. 3 KAG dürfen die Kosten nur mit ihrem Anschaffungs- oder Herstellungswert in die Gebührenkalkulation aufgenommen werden. § 14 Abs. 3 Satz 4 und 5 KAG gestattet mit der Brutto- oder Nettomethode wahlweise zwei Abschreibungsverfahren.

Die Gemeinde Cleebronn schreibt ihre Anlagen in der Wasserversorgung teilweise nach dem Bruttoverfahren und teilweise nach dem Nettoverfahren ab. Beiträge und Zuschüsse Dritter werden als Ertragszuschüsse passiviert und jährlich mit einem durchschnittlichen Auflösungssatz aufgelöst. Seit 01.01.2003 werden die Baukostenzuschüsse direkt von den Anschaffungs- und Herstellungskosten abgesetzt.

Die Abschreibungs- und Auflösungssätze für die Zugänge im Anlagevermögen wurden in der vorliegenden Kalkulation unter Verwendung der örtlichen Nutzungsdauern angesetzt. Die Abschreibungen und Auflösungen für bestehendes Anlagevermögen wurden entsprechend einer über den Kalkulationszeitraum erstellten Vorausschau übernommen. Die Gemeinde Cleebronn schreibt ihr Anlagevermögen monatsgenau ab. Der voraussichtliche Zugangszeitpunkt für neu hinzukommende Anlagegüter wurde uns von der Verwaltung mitgeteilt.

Es wurde der steuerrechtliche Anlagenachweis zugrunde gelegt.



6. Verzinsung des Anlagekapitals

6.1. Tatsächliche Fremdkapitalzinsen

Bei Beibehaltung einer gewinnlosen Wasserversorgung sind nicht die kalkulatorischen, sondern die tatsächlichen Zinsen zu Grunde zu legen.

In der Gemeinde Cleebrohn **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** wird die Wasserversorgung indes in der Rechtsform eines Regiebetriebs geführt, wodurch eine Zuordnung der tatsächlichen Zinsen nicht möglich ist. Sofern Fremdkapitalzinsen nicht zugeordnet sind und die Kommune keine steuerrechtlichen Gewinne machen möchte (Vermeidung einer verdeckten Gewinnausschüttung in Höhe der Eigenkapitalverzinsung), wird der Eigenkapitalanteil definiert und die Verzinsung auf das verbleibende Vermögen (Fremdkapitalanteil) verteilt. Eine Zuordnung von Fremdkapitalzinsen der Wasserversorgung liegt nicht vor.

Steuerlich wird eine Mindestkapitalausstattung von 30 % (R 8.2 Abs. 2 KStR) gefordert. Der BFH hat mit Urteil vom 09.07.2003 (BStBl. 2004 II, S. 425) entschieden, dass diese 30 %-Grenze nicht als starre Grenze aufgefasst werden kann und die Kapitalstruktur im Einzelfall nach der Kapitalstruktur gleichartiger Unternehmen der Privatwirtschaft im maßgeblichen Zeitraum zu bestimmen ist.

Aufgrund des drastischen Rückgangs der Eigenkapitalquoten aller Wirtschaftszweige etabliert sich die Auffassung, dass von einer notwendigen Eigenkapitalquote von unter 30 % ausgegangen werden kann. Allerdings hält die Finanzverwaltung nach wie vor an der 30 %-Grenze fest (vgl. R 8.2 Abs. 2 KStR). Bei Eigenkapitalquoten unter 30 % besteht deshalb das steuerliche Risiko, dass Zinsen als verdeckte Gewinnausschüttung umqualifiziert werden. Die verdeckte Gewinnausschüttung unterliegt der Körperschaftsteuer nebst Solidaritätszuschlag. Zur Festlegung der Finanzierungsverhältnisse für die Erstellung der vorliegenden Gebührenkalkulation haben wir in Abstimmung mit der Kommune eine Eigenkapitalquote von 30 % angesetzt.

6.2. Kalkulatorische Verzinsung

Zur Berechnung des Gebührensatzes nach Abgabenrecht (KAG) wurde die kalkulatorische Verzinsung ermittelt. Hierbei wird den Kapitalzinsen das um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse gekürzte Anlagekapital zugrunde gelegt. Dieses wiederum ergibt sich aus den um die Abschreibungen gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zuzüglich der Anschaffungskosten der Grundstücke (§ 14 Abs. 3 Satz 2 KAG).

Nach Mitteilung der Verwaltung beträgt der Satz für die Anlagekapitalverzinsung **2,8 %**.



Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, zwischen der Restwertmethode und der Durchschnittswertmethode auszuwählen. Die Gemeinde Cleeborn verzinst ihr Anlagekapital nach der Restwertmethode. Als Zinsbasis wird der Jahresmittelwert verwendet, der sich errechnet, indem der Jahresanfangsstand zum Jahresendstand des Restbuchwertes addiert und die Summe durch zwei geteilt wird.

7. Kostendeckung und Gewinnerzielung

Bei der Gebührenkalkulation gilt allgemein das Kostendeckungsprinzip, das heißt, dass maximal eine Kostendeckung von 100 % anzustreben ist. Ergeben sich am Ende eines Bemessungszeitraumes Kostenüberdeckungen, so hat die Gemeinde gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG die Pflicht, diese innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen. Die allgemeine Regelung in § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG wird im Bereich der Wasserversorgung durch die speziellere Regelung in § 14 Abs. 1 Satz 2 KAG außer Kraft gesetzt. Hiernach können Versorgungseinrichtungen einen angemessenen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen. Erträge sind nur dann tatsächlich realisiert, wenn sie keine Ausgleichsverpflichtung nach sich ziehen. Daher sind (nach KAG entstehende) Gewinne der Wasserversorgung aus kommunalabgabenrechtlicher Sicht nicht zwingend auszugleichen.

Nach § 1 Abs. 3 der Wasserversorgungssatzung wird auf die Erzielung eines Gewinns derzeit noch verzichtet. Soweit der Gemeinderat eine Festsetzung der Gebührensätze nach Variante 2 beschließt, wäre dieser Ausschluss aufzuheben. Dadurch würde die Wasserversorgung künftig der Gewerbesteuerpflicht unterworfen und im Falle der Erzielung entsprechender steuerlich ermittelter Gewinne auch der Zahlung von Körperschaftsteuer einschließlich Soliditätszuschlägen.

8. Berechnungsvarianten der Verbrauchsgebühren

8.1. Auf Grundlage des Ausschlusses der Gewinnerzielungsabsicht

Bei einer voll kostendeckenden Gebührenerhebung nach KAG entstehen, soweit keine steuerlichen Verlustvorträge aus Vorjahren mehr bestehen, in der Regel ertragsbezogene Steuerpflichten für die Wasserversorgung. Dies ist durch unterschiedliche Kostenansätze nach dem Kommunalabgabenrecht und dem Steuerrecht begründet. So sind steuerlich anstelle kalkulatorischer Zinsen lediglich tatsächliche Fremdkapitalzinsen ansatzfähig.

Um mögliche Körperschaft- und Gewerbesteuerpflichten zu vermeiden, haben manche Gemeinden die Gewinnerzielungsabsicht für die Wasserversorgung per Satzungsbestimmung ausgeschlossen. Damit keine Steuerpflichten entstehen, dürfen in der Gebührenkalkulation in diesen Fällen nur die steuerlich ansatzfähigen Kosten berücksichtigt werden (soweit keine Verlustvorträge mehr bestehen, diese könnten gegebenenfalls zum Ausgleich angesetzt werden).



Die Gemeinde Cleeborn verfügt zum Stand 31.12.2021 im Bereich der Körperschaftsteuer über keine Verlustvorträge. Sofern die Gemeinde Cleeborn über Verlustvorträge verfügen würde, könnten auch bei Aufrechterhaltung des Ausschlusses der Gewinnerzielungsabsicht Anteile zum Ausgleich vorgesehen werden.

Die Variante auf Grundlage des Ausschlusses der Gewinnerzielungsabsicht wird allerdings von der Gemeindeprüfungsanstalt nicht empfohlen. Es müssten zwar weiterhin keine ertragsbezogenen Steuern entrichtet werden. Die Gemeinde verzichtet aber auf die Erhebung kostendeckender Gebühren auf Grundlage des KAG.

8.2. Auf Grundlage des KAG

Die Rechtsgrundlage für die Kalkulation von Gebühren ist im Kommunalabgabengesetz (KAG) geregelt. Die Gebühren sind danach so zu bemessen, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden (§ 14 Abs. 1 KAG). Hierzu gehören die Kosten für den laufenden Betrieb, sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und Abschreibungen. Der Verzinsung ist das um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter gekürzte Anlagekapital (Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich der Abschreibungen) zugrunde zu legen (kalkulatorische Verzinsung, § 14 Abs. 3 KAG).

Aus gemeindewirtschaftsrechtlicher Sicht sollen die Gemeinden nach der Einnahmenrangfolge des § 78 Abs. 2 Gemeindeordnung ihre Einnahmen zunächst aus speziellen Entgelten, zu denen die Gebühren zu rechnen sind, erzielen. Erst danach ist die Finanzierung über Steuern und zuletzt über Kredite vorgesehen, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen. Daher sollten nach Möglichkeit die Gebühren mindestens auf der Grundlage des KAG erhoben werden.

9. Bemessungseinheiten

Für die Prognose der Bemessungseinheiten über den Berechnungszeitraum wurde auf der Grundlage der veranlagten Wassermengen der Jahre 2022-2024 in Absprache mit der Verwaltung die voraussichtliche zukünftige Entwicklung geschätzt.

10. Gemeindebetreff

Die Kosten für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen durch die Gemeinde selbst wurden auf der Leistungsseite mit in die Gebührenkalkulation eingestellt, da Schulen und andere öffentliche Gebäude eigene Zähler haben und somit die Leistungsmenge genau ermittelt werden konnte.



11. Ermessensentscheidungen

Bei der Gebührenkalkulation handelt es sich um ein Kontrollinstrument zur Überprüfung des Gebührensatzes als rechnerisches Endergebnis. Sie muss vom Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Höhe des Gebührensatzes gebilligt werden und dient als Nachweis darüber, dass der Gemeinderat das ihm bei der Kostenermittlung eingeräumte Ermessen über die Höhe des Gebührensatzes fehlerfrei ausgeübt hat (VGH Mannheim, 07.09.1987, 2 S 998.86, sowie 24.11.1988, 2 S 1168.88 und 31.08.1989, 2 S 2805.87).

Der Gemeinderat hat Ermessensentscheidungen in folgenden Bereichen zu treffen:

I. Auswahlermessen

- I.1. Höhe des Gebührensatzes
- I.2. Kalkulationszeitraum für die Gebühr (max. 5 Jahre)
- I.3. Einstellung der gebührenfähigen Kosten
- I.4. Ausrichtung der Kalkulation an rein abgabenrechtlichen Aspekten oder Berücksichtigung steuerrechtlicher Belange (gewinnlose Wasserversorgung)
- I.5. Ansatz der kalkulatorischen Verzinsung (abgabenrechtlich) oder Ansatz von tatsächlichen Fremdkapitalzinsen (steuerrechtlich)
- I.6. Höhe des Zinssatzes für die kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals
- I.7. Methode der Mischzinskalkulation für das Anlagekapital (Restwert- oder Durchschnittswertmethode)
- I.8. Höhe der Abschreibungssätze
- I.9. Abschreibungsmethode (Brutto- oder Nettomethode)
- I.10. Berücksichtigung von Vorjahresergebnissen

II. Prognoseermessen

- II.1. Preisentwicklung bei den Betriebskosten
- II.2. geschätzte Hochrechnung der kalkulatorischen Kosten anhand der Ergebnisse des Anlagenachweises vom 31.12.2021 und der Zugänge 2022 bis 2027
- II.3. geschätzte Menge der Leistungseinheiten



Diese Auflistung zeigt deutlich, in welchem Umfang die Rechtsprechung die Gebührenkalkulation zur Beratungsgrundlage des Ortsgesetzgebers gemacht hat. Zu diesem Zweck wurde das nachfolgende Zahlenmaterial so übersichtlich und durchschaubar wie möglich aufbereitet.

Aschaffenburg, 22.08.2025

Allevo Kommunalberatung

J. Schuler

Julia Schuler

Bachelor of Arts (FH)

Kalkulation

Inhaltsverzeichnis

Übersicht über die Berechnungsergebnisse	11
Berechnung der Wassergebühr	
Variante 1 Wasserverbrauchsgebühr steuerrechtlich	12
Variante 2 Wasserverbrauchsgebühr abgabenrechtlich	13
Berechnungsgrundlagen	
Anlage 1 Aufstellung der Kosten und Erlöse	
Kosten 2026 und 2027	14
Variante 2 - Veränderung bei abgabenrechtlichen Ansätzen	15
Anlage 2 Anlagenachweis zum 31.12.2021 Gemeinde Cleebornn	16
Anlage 3 Zugänge bei Investitionen und Ertragszuschüssen	17
Kalkulatorische Kosten	17
Verzinsung	18
Anlage 4 Wassermengen	19

Berechnungsergebnisse für den Bemessungszeitraum 01.01.2026 bis 31.12.2027

Satz bisher

**Satz errechnet
ohne
Ausgleich Vorjahre****Satz errechnet
mit
Ausgleich Vorjahre**

Wasserverbrauchsgebühr

Variante 1 Wasserverbrauchsgebühr steuerrechtlich

Wasserverbrauchsgebühr	2,91 €/m ³	3,34 €/m ³	3,34 €/m³
------------------------	-----------------------	-----------------------	-----------------------------

Variante 2 Wasserverbrauchsgebühr abgabenrechtlich

Wasserverbrauchsgebühr	2,91 €/m ³	3,44 €/m ³	3,44 €/m³
------------------------	-----------------------	-----------------------	-----------------------------

Hinzu kommt noch die gesetzliche Mehrwertsteuer

Variante 1
Wasserverbrauchsgebühr steuerrechtlich

	2026	2027	2026-2027
Ermittlung der gebührenfähigen Kosten			
Kosten laut Anlage 1	501.292 €	523.994 €	1.025.286 €
abzgl. Erlöse laut Anlage 1	-8.850 €	-9.350 €	-18.200 €
Gebührenfähige Kosten (ohne Ausgleich Vorjahre)	492.442 €	514.644 €	1.007.086 €
Prognostizierte Wassermengen laut Anlage 4	150.700 m³	150.700 m³	301.400 m³
Wassergebühr ohne Berücksichtigung Vorjahre			3,34 €/m³
Ausgleich des Verlustvortrags aus Feststellungsbescheid zum 31.12.2021 (st.rechtl)	0 €	0%	0 €
Summe Ausgleich Vorjahre			0 €
Gebührenfähige Kosten (ohne Ausgleich Vorjahre)			1.007.086 €
Gebührenfähige Kosten (einschließlich Ausgleich Vorjahre)			1.007.086 €
Prognostizierte Wassermengen laut Anlage 4			301.400 m³
Wassergebühr einschließlich Berücksichtigung Vorjahre			3,34 €/m³

Variante 2

Wasserverbrauchsgebühr abgabenrechtlich

	2026	2027	2026-2027
Ermittlung der gebührenfähigen Kosten			
Kosten laut Anlage 1	516.798 €	540.729 €	1.057.527 €
abzgl. Erlöse laut Anlage 1	-8.850 €	-9.350 €	-18.200 €
Gebührenfähige Kosten (ohne Berücksichtigung Vorjahre)	507.948 €	531.379 €	1.039.327 €
Prognostizierte Wassermengen laut Anlage 4	150.700 m³	150.700 m³	301.400 m³
Wassergebühr ohne Berücksichtigung Vorjahre			3,44 €/m³
Ausgleich Kostenunterdeckung aus 2020	-19.480 €	0%	0 €
Ausgleich Kostenüberdeckung aus 2021	25.418 €	0%	0 €
Ausgleich Kostenunterdeckung aus 2022	-73.777 €	0%	0 €
Ausgleich Kostenüberdeckung aus 2023	3.783 €	0%	0 €
Summe Ausgleich Vorjahre			0 €
Gebührenfähige Kosten (ohne Berücksichtigung Vorjahre)			1.039.327 €
Gebührenfähige Kosten (einschließlich Ausgleich Vorjahre)			1.039.327 €
Prognostizierte Wassermengen laut Anlage 4			301.400 m³
Wassergebühr einschließlich Berücksichtigung Vorjahre			3,44 €/m³

Kosten 2026 und 2027

Anlage 1

Teilergebnishaushalt

	Bezeichnung	Plan 2025	Kosten		Summe 2026-2027
			2026	2027	
42110000	Unterh. Grundst. und bauli. Anlagen	120.000	120.000	125.000	245.000
42210000	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	10.000	10.000	10.000	20.000
42401100	Aufwendungen Energie	7.000	8.500	8.500	17.000
42720000	Aufwand für EDV	5.000	6.500	6.500	13.000
42791111	Aufwand für Wasserzähler	6.500	6.500	6.500	13.000
42792222	Aufwand für Fremdwasserbezug	150.000	150.000	160.000	310.000
42913000	Aufwendungen der Vermessung, Abmarkung	1.000	1.000	1.000	2.000
42915000	Aufwendungen f. Wasseruntersuchungen	3.000	3.000	3.000	6.000
44294000	Rechts- und Beratungskosten	3.000	4.000	4.000	8.000
44310000	Vermischte Ausgaben	500	500	500	1.000
44410000	Steuern, Vers., Schadensfälle, Sonderab.	10.000	12.000	12.000	24.000
48110000	Innere Verrechnung Vw	57.300	65.000	65.000	130.000
48120000	Innere Verrechnung Bauhof	300	400	400	800
	Summe Betriebskosten	373.600	387.400	402.400	789.800
	Abschreibungen *)				
47110000	Abschreibung auf immaterielle VermG	100.000			
47291000	Sonstige AfA auf FI-Vermögen	800			
	Abschreibungen lt. Anl. 3		77.709	82.545	160.254
	Zinsen und ähnl. Aufwendungen *)				
97110000	Kalk. Zinsen SoPo	-15.000			
98110000	Kalk. Zinsen	72.000			
	kalk. Verzinsung (30% EK) lt. Anl. 3		36.183	39.049	75.232
	Summe Abschreibungen und Zinsen	157.800	113.892	121.594	235.486
	Summe Kosten	531.400	501.292	523.994	1.025.286

Kontrollsumme

531.400

Differenz

0

Erlöse 2026 und 2027

Teilergebnishaushalt

Nr.	Bezeichnung	Plan 2025	Erlöse		Summe 2026-2027
			2026	2027	
33110000	Verwaltungsgebühren	2.500	2.500	3.000	5.500
33210000	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte *)	475.000			
33210002	Bauwasserzins *)	500			
38110001	Verrechnung Wasserzähler	1.000	1.000	1.000	2.000
	Summe Betriebserlöse	479.000	3.500	4.000	7.500
31611000	Aufl. SoPo aus Zuweisungen Land *)	5.800			
31620000	Aufl. SoPo aus Beiträgen *)	9.500			
	Auflösungen lt. Anl. 3		5.350	5.350	10.700
	Summe Auflösungen	15.300	5.350	5.350	10.700
	Summe Erlöse	494.300	8.850	9.350	18.200

Kontrollsumme

494.300

Differenz

0

*) wird in der Kalkulation errechnet

Variante 2 - Veränderung bei abgabenrechtlichen Ansätzen

Anlage 1

Nr.	Bezeichnung	Kosten 2026	Kosten 2027	Summe 2026-2027
	Summe Kosten steuerrechtlich	501.292	523.994	1.025.286
abzgl.	kalk. Verzinsung (30% EK)	-36.183	-39.049	-75.232
zzgl.	kalkulatorische Verzinsung lt. Anl. 3	51.689	55.784	107.473
	Veränderung durch Verzinsung	15.506	16.735	32.241
	Summe veränderte Kosten	516.798	540.729	1.057.527

Anlagenachweis zum 31.12.2021 Gemeinde Cleebronn

Investitionen und Ertragszuschüsse

Anlage 2

	AHK	AfA	RBW
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. Gegebene Baukostenzuschüsse	38.752	800	3.733
2. Konzessionen und Schutzrechte (Software)	8.660	347	3.898
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke ohne Bauten	3.837	0	3.837
2. Grundstücke mit Bauten	21.110	321	12.347
3. Gewinnungsanlagen			
a) Pumpwerke und hydraulische Anlagen	998.892	27.899	280.992
b) Wassergewinnungsanlagen	14.891	121	547
4. Verteilungsanlagen			
a) Speicheranlagen	456.511	13.238	177.430
b) Wasserbezugsanlagen	253.879	5.968	92.545
c) Leitungsnetz	2.798.784	43.527	1.173.059
d) Hausanschlüsse	14.651	290	10.427
e) Baukostenzuschüsse (ab 2003)	-195.149	-3.914	-153.727
f) Zuschuss Land Eigenwasseraufbereitung	-100.800	-2.100	-98.700
g) Messeinrichtungen	52.674	2.106	22.994
5. Maschinen und maschinelle Anlagen	2.631	175	322
III. Finanzanlagen			
Zweckverband Bodenseewasserversorgung	82.200	0	82.199
Investitionen	4.451.523	88.778	1.611.903
· empfangene Ertragszuschüsse		5.350	163.079
Ertragszuschüsse		5.350	163.079
Netto-AV (d. h. Investitionen abzgl. Ertragszuschüsse)	4.451.523	83.428	1.448.824
nachrichtlich			
6. Anlagen im Bau und Anzahlungen auf Anlagen	14.439	0	14.439
Kontrollsumme empfangene Ertragszuschüsse		5.350	163.079
Kontrollsumme AN	4.465.962	88.778	1.626.342
Differenz	0	0	0

Zugänge bei Investitionen und Ertragszuschüssen

Anlage 3

Anschaffungs- und Herstellungskosten	ND	ab Monat	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Zugänge Investitionen (AHK)								
· Wasserhausanschluss Bachgasse 12	27	5	0	13.502	0	0	0	0
· WL Erneuerung Botenheimer Weg	25	4	0	0	120.396	0	0	0
· Sanierung Hochbehälter Michaelsberg	25	5	0	0	18.800	1.949	0	0
· Hausanschluss Ruländerweg 8	27	6	0	0	0	4.221	0	0
· Anschluss Pfefferklinge 8	27	6	0	0	0	4.307	0	0
· Übergabeschacht Tripsdrill/Treffentrill	30	4	0	0	0	89.116	0	0
· Wasserhausanschluss Schützenstraße 2-4	25	1	0	0	0	776	0	0
· Prozessleitrechner Wasserversorgung	7	7	0	0	0	4.991	0	0
· HB Michaelsberg Sicherheitstür	25	6	0	0	0	7.000	0	0
· Druck-/Falleitung HB Michaelsberg	50	12	0	0	0	420.000	0	0
· Straßensanierung Friedhofstraße	50	10	0	0	0	0	432.000	0
· Notstromaggregat	15	10	0	0	0	0	20.000	0
Zugänge Ertragszuschüsse								
· Wasserversorgungsbeitrag	50	12	0	-177.581	0	0	0	0
· HA-Kostenersätze 2023	30	1	0	-3.602	0	0	0	0
· Anzahlung HA-Kostenersatz 2023	30	12	0	-488	0	0	0	0
· Ablöse Wasser für Stelzenhäuser	50	10	0	0	-19.168	0	0	0
· Hausanschluss Schützenstraße 2+4	30	1	0	0	0	-928	0	0
· Wasserversorgungsbeiträge allgemein	50	10	0	0	0	-5.000	-5.000	-5.000
Summe Zugänge Investitionen			0	-168.169	120.028	526.432	447.000	-5.000

Kalkulatorische Kosten

Kalkulatorische Kosten	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Abschreibung							
Zugang Investitionen							
Zugang Investitionen		0	-168.169	120.028	526.432	447.000	-5.000
Erhöhung AfA		0	0	0	838	10.210	7.380
Veränderung Bestand		-1.331	-19.471	-2.654	2.879	-1.540	-2.544
AfA	88.778	87.447	67.976	65.322	69.039	77.709	82.545
Auflösung							
Zugang Ertragszuschüsse (direkte Absetzung)							
Erhöhung Auflösung		0	0	0	0	0	0
Auflösung Ertragszuschüsse	5.350	5.350	5.350	5.350	5.350	5.350	5.350

Verzinsung

Anlage 3

Kalkulatorische Verzinsung (abgabenrechtlich)

Verzinsung	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
kalkulatorische Verzinsung							
Zugang AHK		0	-168.169	120.028	526.432	447.000	-5.000
AfA		-87.447	-67.976	-65.322	-69.039	-77.709	-82.545
Restbuchwert AHK	1.611.903	1.524.456	1.288.311	1.343.017	1.800.410	2.169.701	2.082.156
Zugang Zuschüsse		0	0	0	0	0	0
Auflösung		-5.350	-5.350	-5.350	-5.350	-5.350	-5.350
Auflösungsrest Zuschüsse	163.079	157.729	152.379	147.029	141.679	136.329	130.979
Zinsbasis						1.846.052	1.992.275
kalkulatorischer Zins	2,80%					51.689	55.784

Kalkulatorische Verzinsung (steuerrechtlich)

Verzinsung	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
kalkulatorische Verzinsung							
Zugang AHK		0	-168.169	120.028	526.432	447.000	-5.000
AfA		-87.447	-67.976	-65.322	-69.039	-77.709	-82.545
Restbuchwert AHK	1.611.903	1.524.456	1.288.311	1.343.017	1.800.410	2.169.701	2.082.156
Zugang Zuschüsse		0	0	0	0	0	0
Auflösung		-5.350	-5.350	-5.350	-5.350	-5.350	-5.350
Auflösungsrest Zuschüsse	163.079	157.729	152.379	147.029	141.679	136.329	130.979
Zinsbasis bei 30 % EK *)	70%					1.292.236	1.394.592
kalkulatorischer Zins	2,80%					36.183	39.049

*) Sofern Fremdkapitalzinsen nicht zugeordnet sind und die Gemeinde keine steuerrechtlichen Gewinne erzielen möchte (Vermeidung einer verdeckten Gewinnausschüttung in Höhe der Eigenkapitalverzinsung), wird der Eigenkapitalanteil definiert und die Verzinsung auf das verbleibende Vermögen (Fremdkapitalanteil) verteilt.

Wassermengen

Anlage 4

Bisherige Wassermengen

	2022	2023	2024	Mittelwert
veranlagte Wassermenge	139.618 m³	160.997 m³	151.416 m³	150.677 m³
Wassermenge	139.618 m³	160.997 m³	151.416 m³	150.677 m³

Prognostizierte Wassermengen

	2026	2027
prognostizierte Wassermenge	150.700 m³	150.700 m³
Wassermenge	150.700 m³	150.700 m³